

wäre dem Vf. die Kenntnis der Arbeit von H. Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes, Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande 127 (1922) S. 1 ff., bes. S. 56 ff. sehr von Nutzen gewesen, die über die Herkunft der Bischöfe bereits mehr Material zusammengetragen und dieses besser gegliedert hat als S. Bei der Untersuchung der termini, die die Quellen für die Bischofserhebung und die daran beteiligten Gruppen verwenden, müssen Einwände gegen das vom Vf. vorgetragene Verständnis des Wortes *populus* erhoben werden, das nach seiner Auffassung die Gesamtheit der Wähler und hier besonders das „einfache Volk“ bedeuten soll (S. 22); die Quellen bieten für diese bedeutsame Neuinterpretation keinen Anhalt.

W. H.

Brian Tierney, *Origins of Papal Infallibility 1150—1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages* (Studies in the History of Christian Thought Vol. 6) Leiden 1972, E. J. Brill, X u. 298 S. Gld. 72. — Der Vf. befaßt sich in diesem Buch — einem Pendant zu seinen „Foundations of Conciliar Theory“ (1955) — mit den Anfängen der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes. Mit H. Jedin betont er, daß jede Ekklesiologie nur aus ihrem historischen Kontext begriffen werden kann; auch die Auffassung von der Unfehlbarkeit des Papstes entstand in einer bestimmten historischen Situation um 1300 und nicht als allmähliche Offenlegung einer von der Kirche seit jeher vertretenen Wahrheit. Historische Untersuchungen und Florilegien zu diesem Thema im Zusammenhang mit dem I. Vaticanum waren unbefriedigend; von der bis heute pro und contra wütenden rabies theologorum setzt sich der (katholische) Vf. ab. Widerlegt werden nicht nur Apologeten, sondern auch Bekämpfer der Unfehlbarkeit wie Döllinger, dessen Ansicht, die ganze Lehre gründe sich zu einem guten Teil auf die pseudo-isidorischen Dekretalen, auf einem „radikalen Mißverständnis der kirchenrechtlichen Tradition der mittelalterlichen Kirche beruht“. In einem ersten Kapitel wird dargelegt, daß die Kanonisten keine Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes entwickelten, auf die die Theologen des späten 13. Jh. hätten zurückgreifen können: Die Fülle der päpstlichen Gewalt, wie sie die Kanonisten lehrten, erstreckte sich nur auf die päpstliche Jurisdiktion; wo Grundsätze des christlichen Glaubens betroffen waren, galt der Papst den Kanonisten keineswegs als unfehlbar, das Konzil stand in Glaubensfragen über dem Papst und dessen Verlautbarungen waren keineswegs unabänderlich. Die Lehre von der Unfehlbarkeit hatte vielmehr ihre Wurzeln in dem Streit, der 1254 zwischen den Mendikanten und den dem Weltklerus angehörigen Magistern an der Universität Paris ausbrach, und dann besonders in den Auseinandersetzungen zwischen Spiritualen und Konventualen in der Armutsfrage. Im Franziskanerorden habe man begonnen, über die Gewalt des Papstes in Glaubensfragen zu spekulieren; das neue Schriftverständnis des hl. Franziskus, seine „revelatio“, konnte Authentizität nur durch den Papst erhalten. Bonaventura ist hierbei ein Vorläufer: obschon er an die Unverrückbarkeit der in der Heiligen Schrift niedergelegten Wahrheiten glaubte, vertrat er die Ansicht, daß diese sich erst im Laufe eines historischen Prozesses voll dem Verständnis des Menschen entfalteten. Freilich ist er nirgends so weit gegangen, dem Papst dabei die Unfehlbarkeit zuzugestehen. Das tat erst Petrus Olivi aus der Sorge heraus, künftige Päpste könnten die Verfügungen ihrer Vorgänger über die franziskanische Armut wieder rückgängig machen; den widerspruchsvollen Lehren dieses umstrittenen Mannes widmete der Vf. eingehende Untersuchungen. Insgesamt sieht er den Übergang von der alten Lehre von der Irrtumsfreiheit der Kirche zur Unfehlbarkeit des Papstes als einen Riesenschritt an, den Theologen wie Duns Scotus, Hervaeus